

FAQs - Mobilitätsabgabe:

Allgemein zur Mobilitätsabgabe:

Was ist die Mobilitätsabgabe und wie hoch ist sie?

Die Mobilitätsabgabe ist eine gesetzlich verankerte Abgabe und muss bei allen abgabepflichtigen Nächtigungen entrichtet werden. Die Mobilitätsabgabe wird zusätzlich zur Nächtigungsabgabe aufgeschlagen. Das heißt die TVBs können im eigenen Ermessen den vollen Rahmen der im Gesetz geregelten Obergrenze der Nächtigungsabgabe ausschöpfen.

Obergrenze der Nächtigungsabgabe - Ortsklasse C:

Ab 1. Oktober 2024: 3,00 €

Ab 1. Oktober 2026: 3,50 €

Obergrenze der Nächtigungsabgabe - Ortsklasse B oder A:

Ab 1. Oktober 2024: 4,00 €

Ab 1. Oktober 2026: 5,00 €

+ zusätzlich Mobilitätsabgabe:

Ab 1. **Mai** 2025: 0,50 €

Ab 1. **Mai** 2027: 1,10 €

Wer ist von der Mobilitätsabgabe befreit?

Die Abgabebefreiungen sind im § 4 des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geregelt. Die Abgabebefreiten können jedoch ebenfalls den öffentlichen Verkehr kostenlos nutzen.

Wie funktioniert die Einhebung der Mobilitätsabgabe?

Die Mobilitätsabgabe ist analog zum Dachmarkenbeitrag abzuwickeln und wird von den Beherbergungsbetrieben eingehoben, an die Gemeinde weitergegeben und schließlich an das Land abgeführt.

Ist die Mobilitätsabgabe extra auf der Rechnung auszuweisen?

Die Mobilitätsabgabe kann entweder extra ausgewiesen werden oder unter einem Posten „Abgaben“ gemeinsam mit der Nächtigungsabgabe angeführt werden. Ein genauer Leitfaden wird dazu noch im Detail erarbeitet.

Wie geht man mit bereits bestehenden Kooperationen um?

Bereits jetzt sind viele Beherbergungsbetriebe Partner von „Gästekarten“ oder „Angebotskarten“ bei denen die Nutzung des öffentlichen Verkehrs abgegolten werden muss und dies mit einem geringeren räumlichen Angebot (nur Bezirk). Die Beherbergungsbetriebe bzw. TVBs sparen sich zukünftig die Gelder für Kooperationen zur Abdeckung der Freifahrt. Außerdem sparen sich auch die Bergbahnen die Abgeltung für die Mitbenutzung der Linienbusse.

Warum beträgt die Mobilitätsabgabe € 1,10?

Die Einführung der Mobilitätsabgabe und die Erhöhung der Nächtigungsabgabe wurde bewusst gestaffelt eingeführt, um den Prozess erträglicher zu gestalten. Die Höhe des Mobilitätsbeitrages von € 1,10 ab 1. Juli 2027 ergibt sich aus den bisherigen Erkenntnissen der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch Touristinnen und Touristen im Land Salzburg. Diese Erkenntnisse konnten durch Kooperationen mit den Tourismusorganisationen im gesamten Bundesland gewonnen bzw. aus dem Reiseverhalten im Alltagsverkehr abgeleitet werden.

Konkret steht folgender Gedanke hinter der festgelegten Höhe:

Die durchschnittliche Reiseweite von Nutzerinnen und Nutzern von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt im Salzburger Verkehrsverbund vier Tarifzonen. Geht man davon aus, dass die meisten ÖV-Nutzerinnen und -Nutzer eine Hin- und eine Rückfahrt zu einem Reiseziel tätigen, so ist der Preis für eine Tageskarte (Hin- und Rückfahrt) über 4 Tarifzonen anzusetzen (Vollpreis 11,00 €, Senior 8,80 €, Jugend 7,80 €, Minimum 5,60 € [Tarifstand 2024]). Da auch Personen mit Anspruch auf Fahrpreisermäßigungen den öffentlichen Verkehr nutzen, ist ein Mischpreis aus Vollpreis, Seniorentarif, Jugendtarif und Minimumtarif zu errechnen. Die Berechnung mittels Gewichtung (40 % Vollpreis, 20 % Senior, 20 % Jugend, 20 % Minimum) ergibt einen Mischpreis in Höhe von 8,84 €. Da nicht alle Personen den öffentlichen Verkehr nutzen werden, wurde dieser Preis nochmals mit dem durchschnittlichen Modal-Split für den öffentlichen Verkehr (Anteil ÖV-Nutzung am gesamten Personen-Transportaufkommen) multipliziert. Dieser liegt im Salzburger Verkehrsverbund aktuell bei ca 13 %. Damit ergibt sich ein auf 10 Cent abgerundeter Betrag in Höhe von € 1,10.

Ist der Einheimische gegenüber dem Nächtigungsgast nun benachteiligt?

Der Einheimische fährt mit einer Jahreskarte für € 365,- um nur € 1,- pro Tag und zahlt somit weniger als der Nächtigungsgast. Insgesamt kann man auch festhalten, dass der Tourismus allen Salzburgerinnen und Salzburgern indirekt etwas bringt und eine entscheidende Wertschöpfung für unser Bundesland bedeutet. Die Tourismusakzeptanz ist zuletzt gesunken und der zunehmende Verkehr ist ein Hauptargument für die sinkende Akzeptanz, weshalb diese Maßnahme definitiv eine Win-Win-Situation darstellen kann.

Muss auch ein Besitzer eines Klimatickets Österreich oder Klimaticket Salzburg die Mobilitätsabgabe bezahlen?

Die Mobilitätsabgabe ist ein Umlage-System, das nur funktioniert, wenn die Abgabe von allen abgabepflichtigen Gästen im Bundesland eingehoben wird. Da auch der Ausbau des Angebots in diesem Betrag inbegriffen ist, muss auch ein Gast, der bereits ein Klimaticket besitzt, diese Abgabe erbringen.

Wie bekommt der Gast sein Ticket?

Geplant ist, dass der Gast beim Check-In bzw. schon vorab beim Pre-Check-In (zu Hause) das Öffi-Ticket für Salzburg als pdf bzw. als Datei in der Handy-Wallet erhält. Es wird keine App benötigt. Die Öffi-Tickets sind mit der Anmeldung im Gästemeldewesen verknüpft. Damit ist auch sichergestellt, dass die Öffi-Tickets nur Gäste erhalten für die auch die Nächtigungsabgabe bezahlt wird. Gäste, die im Gästemeldewesen angemeldet sind und von der Nächtigungsabgabe befreit sind, erhalten aber trotzdem das Ticket für die Öffis. Eine entsprechende Schnittstelle ist bereits in Ausarbeitung und ein detaillierter Leitfaden wird den Beherbergungsbetrieben noch zur Verfügung gestellt. Eine Integration in bestehende Karten-Systeme könnte vorgesehen werden.

Wird die Mobilitätsabgabe indexiert?

Die Mobilitätsabgabe wird analog zur Nächtigungsabgabe indexiert (bei Änderung von 5 %).

Verwendung der Mobilitätsabgabe:

Wofür werden die Gelder verwendet?

Mit dem Aufkommen der Mobilitätsabgabe wird die Freifahrt für alle Nächtigungsgäste finanziert. Zudem wird das touristische Fahrplan-Angebot ausgebaut und neue Linien eingeführt, um bessere Öffi-Takte für alle Öffi-Nutzer zu erreichen.

Wie sieht der Ausbau des Angebotes aus?

Erweiterungen des Angebotes werden aufgrund von sachlich begründeten Darstellungen durchgeführt. Die Basis dafür ist die Erarbeitung entsprechender Kennzahlen bzw. Entscheidungsgrundlagen. Der Prozess wird wissenschaftlich begleitet und es sollen vor allem auch die Touristenströme anhand von Mobilfunk-Daten berücksichtigt werden. Es wird versucht die jeweils in den Regionen generierten Abgaben in die jeweiligen Regionen durch Angebotsverbesserungen zurückfließen zu lassen. Die Vollausstufe wird mit dem Jahr 2028 erreicht, da hier erstmals die volle Abgabe in der Höhe von € 1,10 über das gesamte Jahr zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind natürlich weitere Ausbaustufen geplant.

Sind die zusätzlichen Kapazitäten (Busfahrer, etc.) gegeben?

In Abstimmung mit dem Verkehrsverbund wurde eine gestaffelte Einführung der Mobilitätsabgabe überlegt, damit bis zur Vollausstufe im Jahr 2028 die Angebote auch bereitgestellt werden können.

Werden die Gelder der Mobilitätsabgabe für den S-LINK oder andere Infrastrukturprojekte verwendet?

Nein, Infrastrukturprojekte für den öffentlichen Verkehr, wie z.B. der S-LINK werden daraus definitiv nicht finanziert.

Gibt es zukünftig eine Mitfinanzierung bei Skibussen?

Da der Winter sicherlich eine Sondersituation darstellt, wurde im Zuge des Begutachtungsprozesses dieser Punkt nochmal näher beleuchtet. In Abstimmung mit zahlreichen TVBs wurde nun festgelegt, dass € 0,55 der Mobilitätsabgabe ab dem Jahr 2027 vom 1. November bis zum 30. April direkt bei den TVBs bzw. dort wo es keinen gibt, bei den Gemeinden verbleibt, damit die touristische Mobilität vor Ort finanziert werden kann. Damit können auch die bereits bestehenden Angebote wie zB Skibusse finanziell abgedeckt werden. Die zur Verfügung stehenden Gelder können aber auch für andere Formen der Tourismusbilität, wie zB Radverleihsysteme oder ähnliches, verwendet werden.

Welche Leistungen sind mitumfasst?

Der gesamte öffentliche Verkehr im Tarifverbund des Salzburger Verkehrsverbundes ist für alle gemeldeten Nächtigungsgäste zukünftig mit der Einführung der Mobilitätsabgabe gewährleistet. Bei der kostenlosen Nutzung enthalten sind auch der ÖBB-Fernverkehr, Mikro-ÖV-Angebote sowie die Nutzung von grenzüberschreitenden Bus-Linien, die vom SVV bestellt werden.

Wie werden Verstärkerfahrten abgewickelt?

Hierfür müssen vom Verkehrsverbund entsprechende Kapazitäten bereitgestellt werden. Die bestehenden Daten zeigen jedoch bereits, dass sich der klassische Pendlerverkehr vom Freizeitverkehr zumeist zeitlich unterscheidet. Sollte dennoch Bedarf für Verstärker bestehen, so müssen diese jedenfalls bereitgestellt werden.

Gibt es einen Verwendungsnachweis, wie die Gelder eingesetzt werden?

Ja, der Verkehrsverbund wird einen jährlichen Verwendungsnachweis vorlegen, damit auch transparent ersichtlich ist, dass alle Einnahmen aus der Mobilitätsabgabe für den touristischen Verkehr verwendet werden.

Einige wenige Regionen sind bisher überhaupt nicht vom öffentlichen Verkehr abgedeckt. Gibt es hierfür Lösungen?

Der Verkehrsverbund arbeitet bereits an individuellen Lösungen für diese Regionen, die sicherlich einen Sonderfall darstellen. Es wird versucht individuell abgestimmte Konzepte hier bereitzustellen.

Warum wird die Mobilitätsabgabe mit 1. Juli 2025 eingeführt und nicht bereits mit 1. Mai 2025?

Im Zuge der Begutachtung der Gesetzesnovelle wurde dieser Punkt bereits mehrfach an uns herangetragen und eine Adaptierung ist noch möglich. Sobald die Begutachtungen vorliegen, wird hierzu eine Entscheidung getroffen, welcher Zeitpunkt gewählt wird.